

M E R K B L A T T

a) Einleitung

Für den Benutzer / Mieter der Versammlungsstätte Schützenhalle Oberelspe

Allgemeines

Diese Brandschutzordnung ist eine organisatorische Maßnahme des Schützenvereins St. Quirinius Oberelspe 1935 e.V. für die Schützenhalle Oberelspe, welche sich an die Nutzer und Mieter dieser baulichen Anlage richtet. Die Brandschutzordnung enthält Regeln für die Brandverhütung und für das Verhalten im Brandfall. Hierdurch soll ein vorbestimmtes Verhalten bei besonderen Gefahrenlagen bewirkt werden. Ziel ist es auch, Personen- und Sachschäden im Brandfall zu verhindern bzw. möglichst gering zu halten.

Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Ihr räumlicher Geltungsbereich bezieht sich auf das Gebäude, die Freiflächen und sonstigen Anlagen.

b) Brandschutzordnung

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf 112

Gefährdete Personen warnen/
Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen

In Sicherheit
bringen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096 - Schützenhalle Oberelspe - 11.05.2021

c) Brandverhütung

Rauchverbot



Im gesamten Gebäude gilt Rauchverbot.

Offenes Feuer



Innerhalb der Versammlungsstätte ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten. Dies gilt nicht für die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie offenes Feuer in den dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen

Der Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen (Tisch-, Saal- oder Bühnenfeuerwerk) ist verboten. (Hinweis: Ausnahmen sind hier möglich, wenn dies in der Art der Veranstaltung begründet ist und eine Ausnahme beim Ordnungsamt erwirkt werden kann. Dies ist mit der Feuerwehr abzustimmen. Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden.)

Ausschmückungen

Es sind nur schwerentflammbare Ausschmückungen zulässig. Der Nachweis hierüber ist vom Veranstalter zu erbringen.

Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.

Frei im Raum hängende Ausschmückungen müssen einen Abstand von 2,50 m zum Fußboden haben.

Leichtentflammbare Gegenstände sind grundsätzlich verboten.

Einstellungen und Rettungswege auf der Bühne

Ein- und Abstellungen (Dekorationen, Bühnenbilder usw.) auf der Bühne sind auf das Geringste zu beschränken und nur für die laufende Aufführung dort aufzubewahren.

Ausschmückungen auf der Bühne

Es sind nur schwerentflammbare Ausschmückungen (Dekorationen) und Ausstattungen (Bühnenbilder) zulässig. Der Nachweis hierüber ist vom Veranstalter zu erbringen.

Leichtentflammbare Gegenstände sind grundsätzlich verboten.

d) Brand- und Rauchausbreitung

- Zur Vermeidung von Feuer- und Rauchausbreitung sind Türen und Fenster zu schließen (nicht abschließen).
- In verqualmten Räumen auf dem Fußboden kriechen, möglichst nasses Tuch vor Mund und Nase halten.

e) Flucht- und Rettungswege

Besucherplätze

Der je nach Raumgröße und Verwendungszweck zur Veranstaltung festgelegte, von der Bauaufsicht genehmigte Bestuhlungsplan ist einzuhalten; eine zeichnerische Darstellung ist im Foyer an vorgesehener Stelle ausgehängt.

Rettungswege (Gänge, Flure, Treppen, Ausgänge)

Die Rettungswege innerhalb der Versammlungsräume dürfen nicht durch Einstellungen eingengt werden.

Notausgänge

Notausgänge aus den Räumen sind freizuhalten. Einstellungen und Verengungen, auch nur vorübergehender Art, sind unzulässig. Alle Türen von Rettungswegen dürfen während der Veranstaltung nicht verschlossen sein.

f) Melde- und Löscheinrichtungen



In der gesamten Schützenhalle sind Feuerlöscher an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht. Sie sind mit folgenden Schildern gekennzeichnet.

Die Bedienungs- und Gebrauchsanweisung des Herstellers sind zwingend zu beachten.

g) Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Oberstes Gebot im Brandfalle ist, Ruhe und Besonnenheit zu bewahren.

Jede Person, die

- Brand oder Brandrauch
- Brandgeruch oder Brandsymptome (Feuerschein, Hitze, etc.) oder eine
- akute Brandgefahr (Ausströmen brennbarer Flüssigkeiten oder Gase etc.) feststellt oder einen sonstigen Verdacht auf einen Brand hat, ist verpflichtet, sofort zu alarmieren.

h) Brand melden



NOTRUF - Telefon benutzen **112**

dabei angeben:

- Name des Meldenden
- **Wo** brennt es?
- **Was** brennt?
- **Wie** viele Personen sind betroffen?
- **Welche** Gefahren?
- **Warten** auf Rückfragen

i) Alarmsignale und Anweisungen beachten

- Die Verantwortlichen müssen der Einsatzleitung der Feuerwehr zur Verfügung stehen, damit die erforderlichen Maßnahmen besprochen und veranlasst werden können.
- Alle Personen müssen diesen Anweisungen Folge leisten.

j) In Sicherheit bringen



- Bei Alarmierung ist die Schützenhalle unverzüglich über die gekennzeichneten Rettungswege zu verlassen.
- Kleidungsstücke können mitgenommen werden, wenn die Räumung der Schützenhalle hierdurch nicht verzögert wird.
- Die Verantwortlichen überzeugen sich beim Verlassen der Räumlichkeiten, dass niemand, auch nicht in Nebenräumen, zurückgeblieben ist.

- Ortsfremde sowie hilfsbedürftige Personen sind durch Verantwortliche, und anwesende Mitglieder sowie Theken- und Bedienungspersonal zu unterstützen.
- Zur Vermeidung von Feuer- und Rauchausbreitung sind Türen und Fenster zu schließen (nicht abschließen).
- Ist der Fluchtweg versperrt, ist es lebensnotwendig, sich von der nächstmöglichen von Seiten der Retter einsehbaren Gebäudeöffnung (Fenster, Türen) durch Rufen und Winken bemerkbar zu machen. Nicht aus dem Fenster springen!
- In verqualmten Räumen auf dem Fußboden kriechen, möglichst nasses Tuch vor Mund und Nase halten.
- Vom Vorstand bzw. von ihm hierzu bestimmten Kräften wird die vollständige Räumung der Schützenhalle überwacht und kontrolliert. Dazu sind die Räume sorgfältig nach Personen zu durchsuchen. Bereiche, die ohne Atemschutz nicht mehr begehbar sind und wo nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass sich dort noch Personen aufhalten, müssen den Verantwortlichen umgehend mitgeteilt und umgehend von der Feuerwehr kontrolliert werden.
- Die Räumung der Schützenhalle ist der Einsatzleitung der Feuerwehr durch den/die Verantwortlichen bzw. der von ihr hierzu bestimmten Person mitzuteilen.

k) Löschversuche unternehmen



Nur ohne Eigengefährdung bis zum Eintreffen der Feuerwehr Löschversuche mit Feuerlöschern unternehmen.

l) Besondere Verhaltensregeln

Außenflächen

Das Parken von Kraftfahrzeugen sowie das Abstellen von Gegenständen ist nur innerhalb der Parkmarkierung erlaubt. Anfahr- und Aufstellplätze für Feuerwehrfahrzeuge sind freizuhalten. Werden diese Flächen trotzdem beparkt oder verstellt, muss mit kostenpflichtigem Abschleppen bzw. Entfernen gerechnet werden.

Brandsicherheitswache

Bei besonderen Veranstaltungen kann das Ordnungsamt der Stadt Lennestadt die Anwesenheit einer Brandsicherheitswache anordnen.

Der Veranstalter hat den Anweisungen des Brandsicherheitswachdienstes Folge zu leisten, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes oder der allgemeinen Sicherheit bestehen.

Der Brandsicherheitswachdienst wird von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lennestadt wahrgenommen.

Verantwortliche Person

Für die Veranstaltung wird **Herr / Frau** _____

als verantwortliche Person benannt.

Während der Veranstaltung muss die verantwortliche Person ständig anwesend sein. Sie ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung dieser Brandschutzordnung verantwortlich.

Sie muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst und Brandsicherheitswache mit der Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst gewährleisten.

Sie ist für die Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

Die verantwortliche Person ist **am** _____ mit der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen vertraut gemacht worden.

LenneStadt, den.....

.....
(Unterschrift Vermieter)

.....
(Unterschrift Mieter)